

Die Frage der Kontrolle über die deutschen Guthaben im Auslande wurde beraten. Es wurde beschlossen, diese Frage zur weiteren Prüfung den Rechts- und Finanzdirektoralen zu übergeben.

Der Kontrollrat beriet die Frage der Schaffung eines deutschen Zentraldepartements für das Transportwesen und eines Zentraldepartements für das Post- und Telegraphenwesen.

Auch die Frage der Rückkehr der Deutschen aus Österreich, die während des Krieges dorthin evakuiert wurden, nach Deutschland wurde beraten. Diese Frage wurde zur weiteren Prüfung dem Koordinierungskomitee, in dem das gesamte Problem der Rückführung der Deutschen in ihre Gebiete geprüft wird, übergeben.

Kommuniqué

8. Sitzung des Kontrollrates

Am 10. Oktober fand in Berlin die 8. Sitzung des Kontrollrates unter dem Vorsitz General Koenigs statt. Armeegeneral Sokolowskij, General Eisenhower und General Robertson vertraten entsprechend die Sowjetunion, die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien.

Der Kontrollrat nahm ein Gesetz über die Vernichtung und Liquidierung der nazistischen Organisationen in Deutschland an. In diesem Gesetz wird die Gesamtheit der Maßnahmen, die auf diesem Gebiet bereits getroffen wurden, wiedergegeben.

Das Gesetz wird am 12. Oktober veröffentlicht werden.

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 2

Auflösung und Liquidierung der Naziorganisationen

Der Kontrollrat verordnet wie folgt:

Artikel I

1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen, die ihr angeschlossenen Verbindungen und die von ihr abhängigen Organisationen, einschließlich der halb-militärischen Organisationen und aller anderen Nazieinrichtungen, die von der Partei als Werkzeuge ihrer Herrschaft geschaffen wurden, sind durch vorliegendes Gesetz abgeschafft und für ungesetzlich erklärt.
2. Diejenigen Naziorganisationen, die auf der Liste im Anhang aufgeführt sind, oder solche, die außerdem zusätzlich bezeichnet werden sollten, sind ausdrücklich aufgelöst.
3. Die Neubildung irgendeiner der angeführten Organisationen, sei es unter dem gleichen oder unter einem anderen Namen, ist verboten.

Artikel II

Jegliche Immobilien, Einrichtungen, Fonds, Konten, Archive, Akten und alles andere Eigentum der durch vorliegendes Gesetz aufgelösten